

Aufsätze

Divergenter Rechtsrahmen für Inhalte im konvergenten Fernsehgerät – Vorschläge zum gesetzlichen Umgang mit Hybrid-TV

Carina Boos

Die Autorin untersucht die rechtlichen Probleme, die mit der Nutzung des Hybrid-TV verbunden sind. Dieser neue Fernseher ermöglicht die Wiedergabe sowohl von Inhalten, die als klassisches Fernsehen über Kabel oder Satellit empfangen werden, und solchen, die über das Internet angeboten werden.

Der Beitrag beschreibt die gegenwärtigen für Fernsehen und Internet divergierenden Regelungen und bietet Lösungsvorschläge an. Dabei geht es um die Rechtsbereiche der Zulassungspflicht, der medienrechtlichen und fusionsrechtlichen Konzentrationskontrolle sowie den Jugendschutz. Die Autorin spricht sich gegen eine Konvergenz der rechtlichen Regelungen für beide Medien aus. Dies sei aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Ausrichtung der Regelungsdichte an der Meinungsrelevanz abzulehnen. Notwendig sei eine baldige Behandlung der Rechtsfragen auf politischer Ebene; wünschenswert wäre eine Diskussion im Rahmen der „Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft“.

Carina Boos, LL.M., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) im Forschungszentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) der Universität Kassel. Multimedia und Recht (MMR), 15. Jg. (2012), Heft 6, S. 364–369

Sieg für Fernsehsender – EuGH verbietet Livestreaming von TV-Sendung

Daniela Schulz/Stefan Koch

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte über einen Rechtsstreit zwischen den britischen kommerziellen Fernsehunternehmen und einem britischen Internet-Diensteanbieter zu entscheiden. Die Fernsehunternehmen klagten gegen die Geschäftsidee des Internet-Diensteanbieters, die es vorsieht, den Nutzern den Empfang von frei zugänglichen Streams von fremden Fernsehsendungen und Filmen in Echtzeit über das Internet zu ermöglichen. Der EuGH entschied, dass Livestreaming von Fernsehsendungen im Internet das (Urheber-) „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ der Fernsehunternehmen verletze. Auch im Zeitalter eines ständigen Informationsbedürfnisses dürften die Urheberrechte nicht außer Acht gelassen werden. Nach Auffassung der Autoren sei das Urteil auch für den Fernsehzuschauer in Deutschland von Bedeutung.

Dr. Daniela Schulz, LL.M., ist Rechtsanwältin in Hamburg; Stefan Koch ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Universität Rostock. Legal Tribune ONLINE, 08.03.2013. Abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/a_id/8290

Alkoholwerbung in Rundfunk und Telemedien – Anforderungen des § 6 Abs. 5 JMStV

Marc Liesching

Nach wie vor sei es ein gesellschaftspolitischer Wille, Minderjährige vor den Gesundheits- und Suchtgefahren durch übermäßigen Alkoholkonsum zu bewahren. Dies sei an den gesetzlichen Beschränkungen zur Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche (vgl. § 9 JuSchG) oder aber an der Reglementierung hinsichtlich medialer Werbung entsprechender Produkte in § 6 Abs. 5 JMStV erkennbar:

„Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuß darstellen. Entsprechendes gilt für die Werbung für Tabak in Telemedien.“

Der Autor widmet sich vor allem der in der Praxis bislang wenig geklärten Frage, anhand welcher Kriterien die entsprechende Ausrichtung von Werbung auf Minderjährige bestimmt werden kann. Die bloße Ausstrahlung der Fernsehwerbung im Tagesprogramm sei allein jedenfalls kein Indiz, das auf eine entsprechende Ausrichtung auf Minderjährige schließen lasse, so der Autor.

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München. Multimedia und Recht (MMR), 15 Jg. (2012), Heft 4, S. 211–215

Leider ist dieses Video in Deutschland nicht verfügbar

Günter Poll

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem seit ca. vier Jahren andauernden Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA und der Google-Tochter YouTube, bei dem es im Kern um die Frage geht, ob und in welcher Höhe das Portal grundsätzlich verpflichtet ist, eine Vergütung pro Stream zu zahlen. Besonderes Augenmerk richtet der Autor auf die zwischen den Parteien neu hinzugetretenen Streitpunkte. Dabei geht es um eventuelle Schadenersatzforderung wegen jahrelanger unlizenzierter Nutzung. Außerdem ärgert sich die GEMA über die Schrifftafel des Anbieters, die darauf hinweist, dass ein unlizenziertes Angebot „in Deutschland leider nicht verfügbar“ ist. Die GEMA hält diesen Sperrvermerk für irreführend und droht mit Klage. Nach Auffassung des Autors spiegele der Sperrvermerk jedoch lediglich Tatsachen wider. Die umfassende Sperrung trage daher der bestehenden Rechtsunsicherheit Rechnung, da nicht klar sei, an welchen Inhalten die GEMA urheberrechtlich beteiligt ist. Die meisten ausländischen Verwertungsgesellschaften hätten sich bereits mit YouTube auf prozentuale Vergütungen für die Nutzung ihrer Musikvideos geeinigt. Die GEMA beharre jedoch auf eine überhöhte Festvergütung – mit der Konsequenz, dass Deutschland in Sachen Internet-Musiknutzung nach wie vor ein Entwicklungsland sei. Dies ginge eindeutig zulasten der übrigen Rechteinhaber wie beispielsweise den Tonträgerherstellern.

Dr. Günter Poll ist als Rechtsanwalt auf das Medien- und Urheberrecht spezialisiert. Zwischen 1973 bis 1979 war er stellvertretender Justiziar der GEMA in München. Legal Tribune ONLINE, 17.01.2013. Abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/a_id/7986/